

Hunde-Anmeldung **Hunde-Abmeldung** Steuernummer: _____

Ersthund Zweithund Dritthund

Halter/in

Name	Vorname
Wohnort	Straße und Hausnummer
Rasse und Abstammung des Hundes: _____ <small>(Bitte genaue Angabe der Rasse bei Mischlingen/Kreuzungen!)</small>	
Gefährlicher Hund (siehe Rückseite): <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Nummer der Hundesteuermarke:	
Die An-/Abmeldung erfolgt zum:	

Borken (Hessen), _____

Unterschrift

Ich nehme bereits am Bankeinzugsverfahren teil Ja Nein

Ich nehme bereits am SEPA-Lastschriftverfahren teil Ja Nein

Ich möchte ab sofort am Bankeinzugsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen Ja Nein

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Hiermit ermächtige ich die Stadt Borken (Hessen) widerruflich, von meinem Girokonto die von mir zu entrichtende Hundesteuer im Lastschriftverfahren (Bankabbuchung) einzuziehen.

evtl. abweichende/r Kontoinhaber:

Kontoinhaber _____

Anschrift _____

Kreditinstitut _____

BIC/SWIFT, Code
(11 Zeichen) _____

IBAN (22 Zeichen) _____

Da der Zahlungsverkehr in Zukunft nur noch mit der Angabe der BIC (Internationale Bankleitzahl) und IBAN-Nummern (internationale Bankkontonummer) möglich sein wird, bitten wir Sie, nachstehende Angaben zu machen. Die BIC und IBAN-Nummer finden Sie entweder auf der Rückseite der EC-Karte, dem Kontoauszug (unten rechts), innerhalb des Online Bankings oder Sie müssen sie bei Ihrer Bank erfragen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Stadt Borken (Hessen), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Borken (Hessen) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Stadt Borken (Hessen) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Borken(Hessen), _____

Unterschrift

Unterschrift,
abweichender Kontoinhaber

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden Landesrecht Hessen (HundeVO) gilt ab: 05.11.2010

Normtyp: Rechtsverordnung gilt bis: 31.12.2021

Fundstelle: GVBl. I 2003 S. 54 vom 07.02.2003

§ 2 HundeVO – Gefährliche Hunde

(1) ¹Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. ²**Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen** untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.